



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Eva Gottstein FREIE WÄHLER**
vom 14.11.2016

Beschäftigungspolitik im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingsthematik

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Fälle sind der Staatsregierung bekannt, in denen die jeweils zuständige Agentur für Arbeit aufgrund einer Unterschreitung des ortsüblichen Arbeitsentgelts einen Beschäftigungsantrag einer Asylbewerberin bzw. eines Asylbewerbers abgelehnt hat?
2. Wie schätzt die Staatsregierung die Tatsache ein, dass aufgrund des in Frage 1 genannten Umstandes vonseiten der Agentur für Arbeit Beschäftigungsanträge von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern abgelehnt werden?
3. Welche Möglichkeiten bestehen für gewillte Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Betriebe, gegen einen derartigen Ablehnungsbescheid vorzugehen bzw. Einspruch einzulegen?
4. Wie werden bayerische Betriebe bei der Beschäftigung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern vonseiten des Freistaates unterstützt?
5. Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Bayern befinden sich derzeit in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?
6. In welchen Berufssegmenten werden die meisten diesbezüglichen Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisse abgeschlossen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?
7. Ist die sogenannte „3+2“-Regelung, die im Zuge des Bundesintegrationsgesetzes eingeführt wurde, in der jetzigen Auslegung der Staatsregierung der Integration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in den Arbeitsmarkt nach Einschätzung der Staatsregierung förderlich?
8. Für welche weiteren (Neu-)Regelungen setzt sich die Staatsregierung (auch auf Bundesebene) ein, um die Integration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen in den bayerischen Arbeitsmarkt zu intensivieren?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 06.02.2017

Die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Eva Gottstein wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Fälle sind der Staatsregierung bekannt, in denen die jeweils zuständige Agentur für Arbeit aufgrund einer Unterschreitung des ortsüblichen Arbeitsentgelts einen Beschäftigungsantrag eines Asylbewerbers abgelehnt hat?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Daten vor.

Laut Auskunft der Regionaldirektion Bayern (RD Bayern) mussten im Zeitraum Januar bis Oktober 2016 vonseiten der Bundesagentur für Arbeit in Bayern in 623 Fällen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie für Geduldete die Zustimmung zur Beschäftigungsaufnahme aufgrund der Beschäftigungsbedingungen verweigert werden. Die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen umfasst Arbeitsentgelt und Arbeitszeit. Eine weitere Differenzierung nach den jeweiligen Untergruppen wird nicht vorgenommen, sodass eine exakte Zahl zu den Ablehnungen aufgrund der Unterschreitung des ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht verfügbar ist.

2. Wie schätzt die Staatsregierung die Tatsache ein, dass aufgrund des in Frage 1 genannten Umstandes vonseiten der Agentur für Arbeit Beschäftigungsanträge von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern abgelehnt werden?

Wie die Bundesagentur für Arbeit – RD Bayern mitteilt, kann nach § 39 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) eine Zustimmung nur erteilt werden, wenn der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Beschäftigte beschäftigt werden soll. Mit dieser Regelung soll zum einen der/die ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor Ausbeutung geschützt werden. Zum anderen muss ein Verdrängungseffekt zuungunsten bevorzogter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verhindert werden.

Die Arbeitsbedingungen umfassen die für ein Arbeitsverhältnis geltenden, im Arbeitsvertrag geregelten wesentlichen Bedingungen. Zu den Arbeitsbedingungen gehört unter anderem die Höhe des Arbeitsentgelts. Ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber weder tarifgebunden noch liegt ein Branchenmindestlohn vor, wird für die Prüfung der ortsüblichen Lohn für vergleichbare Tätigkeiten zugrunde gelegt. Als

absolute Untergrenze der Entlohnung gilt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn.

Sowohl aus rechtlicher als auch aus fachlicher Sicht teilt die Staatsregierung die Auffassung der RD Bayern.

3. Welche Möglichkeiten bestehen für gewillte Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Betriebe, gegen einen derartigen Ablehnungsbescheid vorzugehen bzw. Einspruch einzulegen?

Nach Auskunft der RD Bayern muss ein Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden. Die Bundesagentur für Arbeit habe im Rahmen einer Zustimmungsanfrage zur Beschäftigung lediglich eine Mitwirkungspflicht. Das heißt, die Bundesagentur für Arbeit prüfe die individuellen Beschäftigungsbedingungen, beurteile (nur bei Vorrangbezirken) die Arbeitsmarktlage und teile das Ergebnis der Ausländerbehörde mit. Diese erteile dann den für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller maßgeblichen Bescheid. Die Zustimmung oder Ablehnung durch die Bundesagentur für Arbeit stelle mangels unmittelbarer Außenwirkung keinen Verwaltungsakt dar, sodass hiergegen nicht unmittelbar ein Widerspruch eingelegt werden könne. Der Betroffene könne jedoch gegen den Bescheid der Ausländerbehörde mit Rechtsmitteln vorgehen.

4. Wie werden bayerische Betriebe bei der Beschäftigung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern vonseiten des Freistaates unterstützt?

Das Programm „Fit for Work“ ist ein maßgebliches Element der „Allianz für eine starke Berufsbildung in Bayern“ und richtet den Fokus auf leistungsschwächere oder benachteiligte Jugendliche. Mit den Maßnahmen des Programms „Fit for Work“ werden bayerische Unternehmen gefördert, wenn sich diese auch für Jugendliche öffnen, die wegen Bildungs- oder Qualifizierungsdefiziten nur geringe Chancen auf dem Ausbildungsstellenmarkt haben. Gefördert wird die betriebliche Ausbildung einer bzw. eines Jugendlichen mit einem Zuschuss zu den Kosten der Ausbildungsvergütung in Höhe von bis zu 4.400 Euro.

Die Maßnahme „Fit for Work – Chance Ausbildung“ stellt dafür im Förderzeitraum 2014 bis 2020 jährlich 3,9 Mio. Euro aus dem Europäischen Sozialfonds bereit, um die Ausbildungschancen von jungen Deutschen und Jugendlichen aus EU-Mitgliedsstaaten zu stärken. Von der Förderung profitieren auch Jugendliche aus Drittstaaten, soweit sich diese mit gesichertem Aufenthaltsstatus in Bayern aufhalten, also auch anerkannte junge Asylbewerberinnen und Asylbewerber.

Ergänzend fördert die Maßnahme „Fit for Work für Geflüchtete“ aus Landesmitteln mit jährlich rd. 2,5 Mio. Euro die Betriebe, die junge Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive oder Geduldete ausbilden. Die Förderung greift für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. August 2016 begonnen haben.

Mit 3,45 Mio. Euro werden Jobbegleiter für Flüchtlinge (Anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und Geduldete) von der Staatsregierung gefördert. Sie sollen als Lotsen, Netzwerker und Partner für Flüchtlinge und Unternehmen fungieren und so auch die Zusammenarbeit der Beteiligten vor Ort verbessern. Gleichzeitig soll der Jobbegleiter aber auch für soziale Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der beruflichen Integration zur Verfügung stehen und kann nach der

Beschäftigungsaufnahme eine Nachbetreuung durchführen. Dadurch werden sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer unterstützt. 41 Jobbegleiter wurden bereits genehmigt (Stand: Dezember 2016).

5. Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Bayern befinden sich derzeit in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

6. In welchen Berufssegmenten werden die meisten diesbezüglichen Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisse abgeschlossen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Eine statistische Unterscheidung nach dem jeweiligen ausländerrechtlichen Status erfolgt bei der Erhebung der Auszubildenden mit Fluchthintergrund nicht. Es ist daher nicht möglich, mitzuteilen, wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Bayern sich derzeit in einem Ausbildungsverhältnis befinden.

In Bayern befanden sich Anfang Dezember 2016 nach Auskunft der Handwerkskammer für München und Oberbayern (HWK) und des Bayerischen Industrie- und Handelskammertages (BIHK) 4.356 Auszubildende mit Fluchthintergrund in Ausbildung.

Nach Auskunft der RD Bayern könne vonseiten der Bundesagentur für Arbeit eine vollständige Transparenz zu den in Arbeit befindlichen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern („Bestandsbetrachtung“) nicht im Detail hergestellt werden.

In Hinblick auf die Aufnahme von Arbeitsverhältnissen würden sich die Bemühungen der Bundesagentur für Arbeit nicht nur auf den Personenkreis der Asylbewerberinnen und Asylbewerber richten.

Die Bundesagentur für Arbeit sei am Integrationsgeschehen von Arbeitssuchenden Geflüchteten in zwei Phasen beteiligt:

- bei der Erteilung von Zustimmungen zur Beschäftigungsaufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Geduldeten sowie
- bei der Integration von bereits Anerkannten, soweit diese Leistungen vonseiten des Jobcenters bezögen.

Für beide Personengruppen könne auf die Zwischenbilanz des Paktes „Integration durch Ausbildung und Arbeit“ zurückgegriffen werden.

Die Staatsregierung hat am 13. Oktober 2015 mit der Bayerischen Wirtschaft und der RD Bayern die Vereinbarung „Integration durch Ausbildung und Arbeit“ unterzeichnet. Gemeinsam haben sich die Vereinbarungspartner zum Ziel gesetzt, 20.000 Flüchtlingen bis Ende 2016 ein Praktikum, eine Ausbildung oder einen Arbeitsplatz anzubieten. Bis Ende 2019 sollen 60.000 Menschen in Arbeit integriert werden. Eine erste Jahresbilanz der Gesamtinitiative ist durch die Erhebung der in der Pressekonferenz von Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie Ilse Aigner und dem Staatssekretär im Staatsministerium für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst Georg Eisenreich vom 23. September 2016 vorgestellten Zahlen erfolgt:

Bis zum Herbst 2016 wurde das erste Teilziel nicht nur erreicht, die Vermittlungen waren nahezu doppelt so hoch. Bis 23. September 2016 konnten insgesamt 39.376 Flüchtlinge in Praktika, Ausbildung und Arbeit vermittelt werden. Im Einzelnen: 20.200 Flüchtlinge in Arbeit, 4.126 Flüchtlinge in Ausbildung, 15.050 Flüchtlinge in Praktika.

7. Ist die sogenannte „3+2“-Regelung, die im Zuge des Bundesintegrationsgesetzes eingeführt wurde, in der jetzigen Auslegung der Staatsregierung der Integration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in den Arbeitsmarkt nach Einschätzung der Staatsregierung förderlich?

Die Integrationsbemühungen der Staatsregierung richten sich vorrangig an anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber und solche mit guter Bleibeperspektive.

Die sogenannte „3+2“-Regelung hingegen setzt die Ablehnung des Asylantrags und damit eine vollziehbare Ausreisepflicht voraus. Diesem Personenkreis steht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Duldung für die Dauer einer qualifizierten Berufsausbildung zu. Dem Wunsch der Wirtschaft entsprechend dient die Neuregelung vor allem dazu, für die Ausbildungsbetriebe mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Den grundsätzlichen Vorrang der Durchsetzung der Ausreisepflicht gegenüber abgelehnten Asylbewerberinnen und

Asylbewerbern soll sie gerade nicht infrage stellen. Mit Schreiben vom 1. September 2016 an die Ausländerbehörden hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr diese Zielsetzung verdeutlicht.

8. Für welche weiteren (Neu-)Regelungen setzt sich die Staatsregierung (auch auf Bundesebene) ein, um die Integration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen in den bayerischen Arbeitsmarkt zu intensivieren?

Nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes des Bundes und der Verabschiedung des Bayerischen Integrationsgesetzes im Jahr 2016 wird kein Bedarf an gesetzlichen (Neu-)Regelungen gesehen. Vielmehr gilt es nun, die vorhandenen Möglichkeiten und Erleichterungen bei der Integration in Ausbildung (z. B. die verkürzten Wartezeiten für ausbildungsunterstützende Hilfen) und Arbeit mit Leben zu füllen.